

SATZUNG DES TREIBHAUS E.V. DÖBELN

1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Treibhaus e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Döbeln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der VR-Nummer 5391 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, ein überregionales Zentrum mit soziokulturellem Charakter zur Förderung von Kunst und Kultur sowie Bildung, insbesondere in den Bereichen interkultureller, historisch-politischer, politischer und Medienbildung, zu schaffen. Darüber hinaus verfolgt der Verein das Ziel, soziale Arbeit für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu leisten.
- (3) Der Verein schafft als Träger der freien Jugendhilfe Angebote der offenen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Außerdem hat es sich der Verein zum Ziel gesetzt, Trendsportarten wie zum Beispiel Skateboard, BMX und Tischfußball zu fördern.
- (4) Diese Arbeit erfolgt im Rahmen folgender Prinzipien:
 - Eintreten für ein friedliches und gewaltfreies Miteinander.
 - Förderung und Verwirklichung humaner, sozialer und demokratischer Denk- und Verhaltensweisen.
 - Gegen Diskriminierung, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Sexismus.
 - Für soziale und politische Emanzipation.
 - Gestaltung einer interessanten Freizeit für alle Altersgruppen.
 - Für sportliche Betätigung.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb sowohl von Begegnungsstätten, als auch einer Trendsporthalle.

3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter_innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen und seine Prinzipien verwirklichen, indem sie gegenüber dem Vorstand schriftlich ihren Beitritt erklären und sich somit zur Vereinssatzung bekennen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist hierzu noch die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) Die Beitrittserklärung bedarf der Bestätigung in Textform durch den Vorstand. Die Vereinsmitglieder zahlen an den Verein einen monatlichen Beitrag, der zweimal jährlich zu Beginn des ersten und des dritten Quartals im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied den Jahresbetrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Wochen von der Absendung der letzten Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Beschluss über die Streichung soll dem betroffenen Mitglied an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch die Auflösung juristischer Personen.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur

Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied an dessen letzte bekannte Anschrift mitgeteilt.

- (6) Das Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Absendung der Mitteilung gegen seinen Ausschluss Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied sein Recht auf Einspruch nicht innerhalb der benannten Frist ausübt, anderenfalls mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Revisionskommission.

6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun gleichberechtigten Personen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er leitet und vertritt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) In den Vorstand werden nur Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister_in
 - bis zu fünf Beisitzer_innen

Je zwei dieser Personen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Eine Ausnahme bildet die/der Schatzmeister_in, welche/r Rechnungslegungen, Rechnungsbegleichungen, Buchungen und sonstige Bankgeschäfte eigenständig durchführen kann. Der/die Vorsitzende muss dabei nicht anwesend sein.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder ist die satzungsmäßige Maximalanzahl an Vorstandsmitgliedern nicht ausgeschöpft, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Gremiums durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzt werden.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt kein Beschluss und es wird neu verhandelt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und müssen den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (8) Der Vorstand:
 - darf Spenden und Zuschüsse für den Verein entgegennehmen.
 - entscheidet über die Änderung der Finanzierung und die Verwendung der Mittel.
 - ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einzusetzen.
 - bereitet die Jahresplanung vor.
 - entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - ist berechtigt, mittels Vollmacht Mitarbeiter_innen für bestimmte Zwecke die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu übertragen, wo er das für eine effektive Projektdurchführung für notwendig erachtet.

7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, spätestens aber 18 Monate nach der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Abgabe der Tagesordnungspunkte per Aushang im Vereinslokal und durch eine Einladung bis spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung erfolgt per E-Mail (oder in Textform) durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der (vorläufigen) Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied dies für sich schriftlich beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der erschienenen Anzahl, immer beschlussfähig.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt Wahl, Entlassung und Neuwahl des Vorstandes und der Revisionskommission, Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
- (8) Bei Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beinhalten, ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand zu protokollieren.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsordnung beschließen.

8 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission hat die Aufgabe der Kontrolle von Kassen- und Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Sie besteht aus zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Revisionskommission bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Mitglieder der Revisionskommission können nur Vereinsmitglieder sein.

9 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zur Satzung, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt per E-Mail (oder in Textform), sie kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied dies für sich schriftlich beantragt.

10 Auflösung oder Aufhebung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, der Kunst und Kultur und des Sportes.